

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
A/RES/51/26  
12. Dezember 1996

**Generalversammlung**

---

Einundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 35

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß  
(A/51/L.36 und Add.1)]

**51/26. Friedliche Regelung der Palästinafrage**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>1</sup>, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 50/84 D vom 15. Dezember 1995 vorgelegt wurde,

*überzeugt*, daß die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, die der Kernpunkt des arabisch-israelischen Konflikts ist, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

*sich dessen bewußt*, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegesischen Gebietserwerbs,

---

<sup>1</sup>A/51/678-S/1996/953.

*sowie in Bekräftigung* der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

*in abermaliger Bekräftigung* des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

*in Kenntnis* der gegenseitigen Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und der am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommenen Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>2</sup> sowie der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

*erfreut* über den Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen sowie über die Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die Palästinensische Behörde in diesen Gebieten und die Rückverlegung der israelischen Armee im restlichen Westjordanland,

*sowie erfreut* über den erfolgreichen Verlauf der ersten palästinensischen allgemeinen Wahlen,

*im Bewußtsein* dessen, daß die Vereinten Nationen als extraregionaler Teilnehmer voll an der Tätigkeit der am Nahostfriedensprozeß beteiligten multilateralen Arbeitsgruppen mitgewirkt haben,

*Kenntnis nehmend* von der Einrichtung des Büros des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten und des von ihm geleisteten positiven Beitrags,

*mit Genugtuung* über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und alle Folgetreffen,

*besorgt* über die ernststen Schwierigkeiten, denen der Nahostfriedensprozeß begegnet, sowie über die Verschlechterung der sozioökonomischen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes aufgrund der israelischen Haltung und Maßnahmen,

1. *erklärt erneut*, daß es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. *bekundet ihre volle Unterstützung* für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozeß und die Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>2</sup> von 1993 sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen von 1995, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Prozeß zur

---

<sup>2</sup>A/48/486-S/26560, Anhang.

Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *betont*, daß es gilt, die zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen unverzüglich und genauestens durchzuführen und die Verhandlungen über eine endgültige Regelung zu beginnen;

4. *fordert* die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Förderer des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um den Erfolg des Friedensprozesses sicherzustellen;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

6. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in dem derzeit vorstatten gehenden Friedensprozeß und bei der Verwirklichung der Grundsatzerklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Sachstandsberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

72. Plenarsitzung  
4. Dezember 1996